



Corona-Virus - aktuelle Informationen zu Maßnahmen in unseren Horteinrichtungen

Gemäß § 5a Absatz 1 der neuen **Corona-Schutzverordnung vom 08.01.2021** bleiben **Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung** während des Geltungszeitraumes (11.01. – 07.02.2021) **weiterhin geschlossen. Eine Notbetreuung während der üblichen Unterrichts- und Hortzeiten** ist weiterhin an den Grund- und Förderschulen eingerichtet.

Die Notbetreuung im Jahn-Hort und Fichtequirle Hort findet in der Zeit von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 11:00 Uhr bis 16:30 Uhr statt.

Notbetreuung bedeutet: die Betreuung ist nicht mehr für alle Kinder möglich. Jedes Kind, das eine Berechtigung für die Notbetreuung hat, soll auch aufgenommen werden. Eltern werden gebeten, die erforderlichen Nachweise (Anlage 3 SächsCoronaSchVO) vorzulegen.

Während der Winterferienwoche vom 01.02. – 05.02.2021 kann die **Notbetreuung** im Jahn-Hort und Fichte-Hort in der Zeit von 06:00 Uhr bis 16:30 Uhr in Anspruch genommen werden..

Die Zahlung der **Elternbeiträge** während des aktuellen Lockdowns soll für die Zeit vom 14.12.2020 bis 17.01.2021 erlassen werden, wenn keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde. Diese Mitteilung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages gilt vorbehaltlich der endgültigen Regelungen des Freistaates Sachsen.

Für den Schließungszeitraum über den 17.01.2021 hinaus ist vorgesehen, die jeweiligen Monatsbeiträge wochenweise anteilig zu erheben.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Eltern, um Verständnis in dieser schwierigen Lage.

Weiterhin gültige allgemeine Regelungen

Der Zugang zu Schulen und Kitas ist Personen nicht gestattet, die nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist oder innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatte es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand.

Dies sieht die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vor, die am 31.08.2020 in Kraft trat (in der ab dem 5. November 2020 geltenden konsolidierten Fassung) und bis zum 21.02.2021 gelten wird.

Bitte beachten Sie die neue Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz vom 8. Dezember 2020, welche unter II. Nr. 3 das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung auch unter freiem Himmel im gesamten öffentlichen Raum anordnet.

Kontakt für Nachfragen: Telefon: +49 3586 763-151

